

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Firma VERBIO Retail Germany GmbH

Az.: 178/23

Errichtung und Betrieb einer LCNG Tankstelle

A. Sachverhalt

Die Firma VERBIO Retail Germany GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig, hat eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer LCNG Tankstelle am Standort, Beim Schröderschen Hof 3, 21109 Hamburg beantragt. Der Betrieb der Erdgasbetankungsanlage soll ohne Beaufsichtigung (Abgabe an Dritte), 7 Tage in der Woche, 24 Stunden erfolgen.

Die Gesamtlagermenge soll 14,38 Tonnen betragen.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t, stellt nach Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V.m. § 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Neuvorhaben ist gemäß § 7 UVPG die Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind die Hamburger Untereibe in ca. 380 m und der Holzhafen in ca. 400 m Entfernung. Die oben genannten Natura 2000-Gebiete befinden sich nord-östlich der Anlage. In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Durch das Vorhaben werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen verursacht, daher sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) befinden sich östlich und südlich der Anlage, diese sind das NSG Auenlandschaft Obere Tideelbe in ca. 350 m Entfernung östlich der Anlage und das NSG Rhee in ca. 500 m Entfernung südlich der Anlage. Durch das Vorhaben werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen verursacht, daher sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Wilhelmsburger Elbinsel“ befindet sich südlich in ca. 400 m Entfernung. Durch das Vorhaben werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen verursacht, daher sind relevante Auswirkungen auszuschließen

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal „ND Papenbrack“ befindet sich süd-östlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 3.600 m. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in einem Ruderalbiotop, ein sogenanntes flächenhaftes Biotop. Dieses ist allerdings nicht als geschützt ausgewiesen. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, ein naturnahes, nährstoffreiches Regenerückhaltebecken (Stillgewässer Biotop, vollständig geschützt), befindet sich angrenzend am nordöstlichen Rand. Etwas östlich davon befindet sich ein geschütztes „Fließgewässer“ (ca. 100 m Entfernung) und weiter östlich „Heide, Borstgras- und Magerrasen“ in ca. 250 m Entfernung, sowie südöstlich der Anlage „Sümpfe und Niedermoore“ in einer Entfernung von ca. 300 m.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es gibt keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, in der Umgebung.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Anlage befindet sich in einem Industriegebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 175 m östlich zum Vorhaben. In den Wohngebieten sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Lärm- und Abgasimmissionen durch die Anlage zu erwarten.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Auf dem Betriebsgelände der Anlage befinden sich keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine und keine geschützten Gartendenkmale. Das Nächstliegende Bodendenkmal „Wurt“ befindet sich südöstlich in ca. 225 m Entfernung. Östlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 700 m befindet sich ein Schöpfwerk (FIS ID 30195). Dieses wird als Ensemble sowie einige dazugehörige Gebäude als Baudenkmal ausgewiesen. Weiter Baudenkmäler befinden sich nordöstlich in einer Entfernung von ca. 400 m (FIS ID 14429) „Straßenbrücke“, südlich in einer Entfernung von ca. 575 m (FIS ID 28342) „Wohnwirtschaftsgebäude“, südwestlich in einer Entfernung von ca. 1 km (FIS ID 260333) ebenfalls „Wohnwirtschaftsgebäude“ und nordwestlich in einer Entfernung von ca. 1,2 km (FIS ID 13792) eine Straßenbrücke.

Insgesamt kann durch das Vorhaben eine mögliche Beeinträchtigung von Denkmälern ausgeschlossen werden.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass aufgrund des Ruderalbiotops, in welches sich die Anlage befinden soll, besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen und daher die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erfolgt.

2. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)

In der zweiten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Ruderalbiotop und somit Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.1 Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 3 UVPG)

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich des nachfolgenden Kriteriums zu beurteilen:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller plant auf einer neu zu versiegelnde Fläche Beim Schröderschen Hof 3 in 21109 Hamburg, auf dem Flurstück 12572 in der Gemarkung Wilhelmsburg, die Errichtung und den Betrieb einer LCNG-Tankstelle. Die zur Bebauung mit der Tankanlage und Befahrung für die Ein- und Ausfahrt von Tankwagen und Lkw vorgesehenen Flächen sind unveriegelte Lagerflächen. Angrenzend befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen sowie eine Straße.

Die Bebauung ist auf einer Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Wilhelmsburg 86 (Obergeorgswerder Deich) vorgesehen. Der Bebauungsplan ist noch im Verfahren. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung wirtschaftspolitisch bedeutsamer Betriebe mit Bedarf an großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industrieflächen auf dem ehemaligen Spülfeld Obergeorgswerder geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden ein Gewerbegebiet und ein Industriegebiet ausgewiesen. Darüber hinaus soll die vorhandene Bebauung am Obergeorgswerder Deich und am südlichen Obergeorgswerder Hauptdeich weitgehend in ihrem Bestand gesichert und mit der Festsetzung zusätzlicher überbaubarer Flächen eine behutsame bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Südlich der Gewerbeflächen und parallel zur Bundesautobahn A 1 werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Eine Neuversiegelung von insgesamt 490 m² sind erforderlich. Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Wesentlichen besteht das geplante Vorhaben aus dem oberirdisch, vertikal stehenden Lagertank für LNG, den drei oberirdisch, horizontal liegenden Speicherbündel für CNG, einem LNG-Entladerahmen, einer ICP (Verbindungsleitung), einer LCNG-Pumpe, einem HP-Verdampfer, einer Odoriereinheit, zwei CNG-Zapfsäule und dem Technik-Container mit Steuerungssystem.

Die maximale Lagermenge von LNG im Speichertank beträgt 12,76 t LNG. Die maximale Lagermenge von CNG in den Speicherbündel beträgt 1,62 t CNG. Somit beträgt die maximale Gesamtlagermenge 14,38 Tonnen. Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Schall- oder luftverunreinigende Emissionen. Die geplante Tankstelle für LCNG dient der Betankung von CNG-PKW und LKW. Die Betankung erfolgt mit Gasrückführung.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1** der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2** dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wie folgt beurteilt:

Auf dem Betriebsgelände der Anlage befinden sich keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine, keine Bodendenkmäler, keine Gartendenkmäler und kein geschütztes Ensemble. Aufgrund der Entfernung können nachteilige Auswirkungen auf die nächstliegenden Ensembles, Baudenkmäler und Gartendenkmäler durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es wurde seitens des Antragstellers ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beauftragt.

Die Abschätzung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die mit dem Vorhaben verbunden sein werden, ergab relevante zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme auf 490 m² sowie durch optische und akustische Störungen. Der maximal mögliche Wirkraum hat einen Radius von 500 m. Für 29 Arten, für die eine Beurteilungsrelevanz erkannt wurde, erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung eventueller Vorbelastungen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die aktuell oder potenziell im Wirkraum vorkommenden nach FFH-RL Anhang IV geschützten Arten die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht gegeben ist, da folgende geeignete Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme VAFB1: Lärmreduzierung
- Vermeidungsmaßnahme VAFB2: Bauzeitenregelung von September bis Februar
- Vermeidungsmaßnahme VAFB3: Abzäunung der unmittelbaren Bauflächen
- Vermeidungsmaßnahme VAFB4: Rettung abgestürzter flugunfähiger Kleintiere aus Baugruben
- Vermeidungsmaßnahme VAFB5: Absuchen und ggf. Absammeln von Raupen des Nachtkerzenschwärmers
- Verlagerung einer Ausgleichsfläche: Herstellung eines Ausgleichshabitats für Nachtkerzenschwärmer geplant sind.

Bei 37 Vogelarten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermindert werden

- Vermeidungsmaßnahme VAFB1: Lärmreduzierung
- Vermeidungsmaßnahme VAFB2: Bauzeitenregelung von September bis Februar

Daraus ergibt sich das Fazit, dass für keine der wahrscheinlich oder potenziell vorkommenden EU-rechtlich geschützten Arten eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 erforderlich ist.

Für weitere Rote-Liste-Arten, die nicht EU-rechtlich geschützt sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen durch folgende Maßnahmen ausgeschlossen werden:

- Vermeidungsmaßnahme VAFB2: Bauzeitenregelung von September bis Februar
- Vermeidungsmaßnahme VAFB3: Abzäunung der unmittelbaren Bauflächen
- Vermeidungsmaßnahme VAFB4: Rettung abgestürzter flugunfähiger Kleintiere aus Baugruben
- Verlagerung einer Ausgleichsfläche: Herstellung eines Ausgleichshabitats für Nachtkerzenschwärmer (Etablierung von Beständen des Feld-Beifußes und des Natternkopfes)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu besorgen.

4 Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i.V.m. § 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.